



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/1999

Dresden, den 16. April 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

24. 3. 1999	Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes	145
	Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG)	145
3. 3. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO)	153
12. 3. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Delitzsch, Döbeln, Muldentalkreis, Leipziger Land und Torgau-Oschatz sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig auf den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	155
12. 3. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg, Zwickauer Land sowie der Kreisfreien Städte Chemnitz und Zwickau auf den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	155
16. 3. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig, Autobahndreieck A 14/A 38	156
	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	156

Bekanntmachung

der Neufassung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 24. März 1999

Aufgrund von Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes in der seit 5. März 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Dresden, den 24. März 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Gesetz

über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes

- § 1 Katastrophenschutz
- § 2 Vorbereitende Aufgaben
- § 3 Aufgaben bei Katastrophen
- § 4 Katastrophenschutzbehörden
- § 5 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 6 Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz
- § 7 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 8 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Zweiter Teil

Aufgaben Dritter im Katastrophenschutz

Erster Abschnitt

Mitwirkung Dritter im Katastrophenschutz

- § 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 10 Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen
- § 11 Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 12 Mitwirkungspflichten der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens

Zweiter Abschnitt**Helferrecht**

- § 13 Helfer im Katastrophenschutz
 § 14 Rechte und Pflichten der Helfer

Dritter Teil**Gefahren durch Anlagen und Liegenschaften**

- § 15 Pflichten der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential
 § 16 Erhebung und Übermittlung von Daten

Vierter Teil**Katastrophenbekämpfung**

- § 17 Katastrophenvoralarm
 § 18 Katastrophenalarm
 § 19 Aufhebung des Katastrophenvoralarms und Katastrophenalarms
 § 20 Leitung des Katastropheneinsatzes
 § 21 Technische Leitung des Einsatzes

Fünfter Teil**Besondere Pflichten**

- § 22 Heranziehung von Personen
 § 23 Inanspruchnahme von Sachen
 § 24 Platzverweis und Räumung
 § 25 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Sechster Teil**Entschädigung, Kosten und Aufwendersatz**

- § 26 Entschädigung
 § 27 Kostentragung
 § 28 Zuwendung und Erstattungen
 § 29 Aufwendersatz

Siebenter Teil**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
 § 31 Einschränkung von Grundrechten
 § 32 Verwaltungsvorschriften
 § 33 In-Kraft-Treten

Erster Teil**Aufgaben und Organisation
des Katastrophenschutzes****§ 1****Katastrophenschutz**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Sie haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

(2) Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

§ 2**Vorbereitende Aufgaben**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen insbesondere

1. zu untersuchen, welche Katastrophengefahren in ihrem Zuständigkeitsbereich drohen,
2. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Katastrophenpotential hinzuwirken und dies zu überwachen,
3. die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich laufend über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,
4. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
5. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen und die unverzügliche Übernahme der Leitung des Katastropheneinsatzes zu gewährleisten,
6. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung des Katastropheneinsatzes notwendige Ausstattung vorzuhalten,
7. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten, der privaten Hilfsorganisationen (§ 10), der Betreiber von Anlagen im Sinne von § 15 und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens im Sinne von § 12 durchzuführen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Führungseinrichtungen in der Behörde (Katastrophenschutzstab) und für den Einsatzort (Technische Einsatzleitung) zu bilden, in denen Vertreter der Fachbehörden, der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten sowie der durch das Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen im Sinne von § 15 in der erforderlichen Weise zu beteiligen sind.

(3) Der Freistaat Sachsen beschafft nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und privaten Hilfsorganisationen (§ 10) für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung und trägt zu ihrer Unterbringung und Unterhaltung angemessen bei.

§ 3**Aufgaben bei Katastrophen**

(1) Bei Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden insbesondere

1. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 1 Abs. 2 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
2. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen und zu leiten,
3. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
4. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermissensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
5. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermissensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet

werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 4

Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden wahrgenommen durch

1. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden,
2. die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden,
3. das Staatsministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Fachaufsichtsbehörden sind die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Behörden. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 5

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie können auch in den Fällen, in denen die höhere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde sachlich zuständig ist, mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich betraut werden. Sie sind ferner zuständig, die erforderlichen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu treffen, um einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde Hilfe im Sinne von § 6 Abs. 1 zu leisten.

(2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig

1. für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen und
2. für Katastrophenschutzaufgaben, die sich über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus erstrecken.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für Katastrophenschutzaufgaben sachlich zuständig, die sich über den Zuständigkeitsbereich einer höheren Katastrophenschutzbehörde hinaus erstrecken.

(4) Bei einer Katastrophe können die höheren Katastrophenschutzbehörden oder die oberste Katastrophenschutzbehörde die Leitung der Katastrophenbekämpfung selbst übernehmen oder einer anderen Katastrophenschutzbehörde übertragen. In diesem Falle wirken die sonst zuständigen Katastrophenschutzbehörden bei der Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes mit.

(5) Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme durchzuführen ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6

Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz

(1) Auf Anforderung einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde, die in ihrem Gebiet das Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 festgestellt und Katastrophenalarm ausgelöst hat, hat die Katastrophenschutzbehörde den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich erforderlich erscheint. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden Behörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen

(§ 10) außerhalb der Kreisfreien Städte und der Landkreise anordnen, in denen sie ihren Standort haben. Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Pflicht zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist.

(4) Den Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die Katastrophenschutzbehörde vorläufig anordnen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint.

(5) Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

§ 7

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Ausstattung, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Brandschutz,
2. Sanitätswesen,
3. Betreuung,
4. Wasserrettung,
5. ABC-Gefahrenabwehr.

(2) Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes sowie der ABC-Gefahrenabwehr-Einheiten sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung sind die nach § 10 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten privaten Hilfsorganisationen.

(3) Das Staatsministerium des Innern legt im Benehmen mit den zuständigen Staatsministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände Anzahl, Stärke, Gliederung und Ausstattung der landeseinheitlichen Einheiten fest. Soweit Belange der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) berührt werden, sind deren Landesorganisationen und der Landesfeuerwehrverband Sachsen zu hören. Die Aufstellung weiterer Katastrophenschutz-einheiten und -einrichtungen durch die zur Mitwirkung Verpflichteten und die privaten Hilfsorganisationen bleibt davon unberührt.

§ 8

Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Katastrophenschutzes bestellt das Staatsministerium des Innern einen Landesbeirat für den Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören ist. Ihm gehören insbesondere an

1. je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände,
2. ein Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,
3. je ein Vertreter der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen (§ 10),
4. je ein Vertreter sonstiger im Katastrophenschutz mitwirkender Organisationen.

Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Staatsministerium des Innern erläßt.

(2) Das Staatsministerium des Innern beruft den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Beirates ein und leitet die Verhandlungen. Zu den Verhandlungen können Vertreter von Behörden und sonstige Personen, die mit dem Katastrophenschutz befaßt sind, hinzugezogen werden. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Zweiter Teil Aufgaben Dritter im Katastrophenschutz

Erster Abschnitt Mitwirkung Dritter im Katastrophenschutz

§ 9

Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet
1. alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen,
 2. die Gemeinden und Landkreise,
 3. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die Kammern des Freistaates Sachsen sowie die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommenen Krankenhäuser und ihre Träger, auch wenn sie ihren Sitz nicht im Katastrophengebiet haben. Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.
- (2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,
1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und besonderen Alarm- und Einsatzplänen zu unterstützen,
 2. Mitglieder für die Katastrophenschutzstäbe zu benennen und auszubilden,
 3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
 4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
 5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
 6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.
- (3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken im Katastrophenschutz auch auf Anforderung durch andere Länder mit.
- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.

§ 10

Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen

- (1) Private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie vom Staatsministerium des Innern anerkannt worden sind. Das Staatsministerium des Innern erkennt private Hilfsorganisationen, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs an. Die unteren Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im einzelnen.
- (2) Die Mitwirkung umfaßt die Pflicht nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten sowie ins-

besondere auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.

§ 11

Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Träger von Hochschulkrankenhäusern und -kliniken sowie Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Rettungsleitstelle abzustimmen. Die Träger der Krankenhäuser haben der Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Rettungsleitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. In die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.
- (2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-HelfRG –) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3108, 3113), im Katastrophenschutz mit.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörden sollen den Kirchen und Religionsgemeinschaften die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte einer Katastrophe ermöglichen.

§ 12

Mitwirkungspflichten der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens

- (1) Die in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935) auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. Sie können verpflichtet werden, an den von den Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen. Die Auswahl der Ärzte erfolgt im Benehmen mit der Landesärztekammer.
- (2) Die Landesärztekammer und die Landesapothekerkammer übermittelt an die Katastrophenschutzbehörde, soweit diese für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 und § 22 die Benennung von Angehörigen bestimmter Gruppen der in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Kammermitglieder für erforderlich hält, folgende Daten:
1. Familienname,
 2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. gegenwärtige Anschrift,
 4. gegenwärtige Anschrift der Praxis oder der Apotheke,
 5. Geburtsjahr,
 6. Geschlecht,
 7. Berufsbezeichnung,
 8. telefonische Erreichbarkeit.
- Die Kammern unterrichten die Kammermitglieder hiervon und weisen dabei auf das Datenfortschreibungsverfahren nach Satz 3 hin. Sie teilen der Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen amtlich bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der der Katastrophenschutzbehörde nach Satz 1

übermittelten personenbezogenen Daten mit. Die Katastrophenschutzbehörde darf die von den Kammern übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 und § 22 verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(3) Für das in seinem Beruf tätige Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technische Laborpersonal gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und die Träger der Krankenhäuser haben der unteren Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der in Satz 1 genannten Personen mindestens jährlich zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufes,
8. telefonische Erreichbarkeit.

Die niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte und die Träger der Krankenhäuser unterrichten die betroffenen Personen hiervon.

Zweiter Abschnitt Helferrecht

§ 13

Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen und Männer, die sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten (§ 7 Abs. 2) freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben.

(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, können gemäß § 13a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 732), oder § 14 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2396, 2393), die von dieser Regelung unberührt bleiben, für den Dienst im Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellt werden.

§ 14

Rechte und Pflichten der Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen für die Dauer der dienstlichen Veranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und der Einsätze Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber dem Träger der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören.

(2) Die Helfer sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und den Einsätzen des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen und können von diesem auf Grund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit fordert die Helfer mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung zur Teilnahme auf. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat die Aufforderung zur Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(3) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitsförderung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. (4) Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen, dienstlichen Veranstaltungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme durch die Arbeitgeber oder Dienstherrn von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, dienstlichen Veranstaltungen oder Ausbildungsveranstaltungen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben die Helfer einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Bei behördlich angeordneten Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen hat die anordnende Behörde die Lohnersatzkosten zu tragen.

(6) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 5 haben, ist der Verdienstausfall, der ihnen durch den Dienst im Katastrophenschutz entstanden ist, von den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten zu ersetzen.

(7) Der Dienst im Katastrophenschutz steht Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstigen Unterstützungen oder Bezügen aus öffentlichen Mitteln nicht entgegen.

(8) Die Träger der Katastrophenschutzeinheiten erstatten ihren Helfern die notwendigen Auslagen.

(9) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Die Absätze 3, 4, und 8 sowie Absatz 5 Satz 1 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

Dritter Teil

Gefahren durch Anlagen und Liegenschaften

§ 15

Pflichten der Betreiber

von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential

(1) Betreiber von Anlagen, bei denen die Katastrophenschutzbehörde nicht ausschließen kann, daß ein Freiwerden des in ihnen vorhandenen Gefahrenpotentials zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl von Menschen oder zur Schädigung erheblicher Sachwerte außerhalb der Anlage führt, sind verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotentialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. Die Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen.

(2) Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1, bei denen ein Freiwerden des Gefahrenpotentials nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden

Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotentials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen; von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, daß das Ereignis beherrscht wird und dabei nicht mehr freigesetzt wird, als den dafür festgesetzten Jahresabgaben in die Umgebung entspricht,
3. gegen Mißbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,
4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 in dem von der Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.

§ 16

Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Atom- und Strahlenschutzrechts, des Gentechnikgesetzes und des Sächsischen Brandschutzgesetzes zuständigen Behörden übermitteln den Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 erforderlichen Daten, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Betreiber,
 - c) die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
2. für nicht unter Nummer 1 fallende Liegenschaften mit Gefahren, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen in diesen Liegenschaften ergeben können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,
 - c) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Liegenschaften und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden übermitteln den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung die in Absatz 1 Nr. 1a) bis f) sowie Nr. 2a) bis d) genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgeworden sind. Sie sollen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.

Vierter Teil Katastrophenbekämpfung

§ 17

Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden eines Ereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, daß eine Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 eintritt und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt.

(3) Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. § 6 Abs. 1 und 2 und §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

§ 18

Katastrophenalarm

Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 vorliegt, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus.

§ 19

Aufhebung des Katastrophenvoralarms und Katastrophenalarms

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.

(2) Sie hält den Zeitpunkt fest, von dem an der Katastrophenalarm aufgehoben ist.

(3) Im Falle des Katastrophenvoralarms gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Leitung des Katastropheneinsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastropheneinsatz.

(2) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms oder Katastrophenalarms kann die Katastrophenschutzbehörde allen nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und privaten Hilfsorganisationen (§ 10) und den eingesetzten Kräften die notwendigen Weisungen erteilen.

§ 21

Technische Leitung des Einsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde soll einen Technischen Leiter des Einsatzes bestellen. In Katastrophenfällen mit mehreren abgegrenzten Schadensgebieten können mehrere Technische Leiter des Einsatzes bestellt werden. Ein Angehöriger eines Betriebes kann dann zum Technischen Leiter des Einsatzes bestellt werden, wenn dessen Fachkenntnisse bei der Bekämpfung einer Katastrophe von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Technische Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Einsatzort

wahr und leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Einsatzmaßnahmen am Einsatzort.

(3) Der Technische Leiter des Einsatzes soll zu seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Betrifft die Katastrophe gewerbliche Unternehmen oder haben die Maßnahmen der Katastrophenebekämpfung erhebliche direkte Auswirkungen auf Gewerbebetriebe, so zieht er Vertreter der betroffenen Unternehmen hinzu.

(4) Bis zur Übernahme der technischen Leitung des Einsatzes durch den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten Technischen Leiter des Einsatzes nimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Aufgaben des Technischen Leiters des Einsatzes wahr. Dieser kann die technische Leitung des Einsatzes auf eine andere geeignete Person übertragen.

(5) Die Landkreise und Kreisfreien Städte können ihre Technischen Leiter des Einsatzes auch zur Übernahme der Oberleitung im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) einsetzen.

Fünfter Teil Besondere Pflichten

§ 22

Heranziehung von Personen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde und der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können natürliche und juristische Personen zu Dienst-, Sach- und Werkleistungen heranziehen, soweit dies zur Katastrophenebekämpfung und zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müßte.

(3) Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 18 Abs. 5 Satz 2 und § 23 SächsBrandschG.

(4) Für Personen, die auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 3 entsprechend. Die Kosten trägt die anfordernde Katastrophenschutzbehörde.

§ 23

Inanspruchnahme von Sachen

Die Katastrophenschutzbehörde, der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen, Grundstücke und Schiffe betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für die Katastrophenebekämpfung oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 24

Platzverweis und Räumung

(1) Die Katastrophenschutzbehörde, der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können das Betreten des Katastrophen- oder Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophen- oder Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Katastrophenebekämpfung oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.

(2) Alle im Katastrophen- oder Einsatzgebiet anwesenden Personen haben diese Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

§ 25

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von §§ 22 bis 24 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Sechster Teil

Entschädigung, Kosten und Aufwendersatz

§ 26

Entschädigung

(1) Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist von der Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Maßnahme getroffen wurde, auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte gehen in Höhe der Entschädigungsleistungen auf den Kostenträger (§ 27 Abs. 2) über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 27

Kostentragung

(1) Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für besondere Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, insbesondere auch im Rahmen von Übungen, die in einem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm enthalten sind.

(2) Die Kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Kosten, die bei der in ihrem Gebiet erfolgenden Bekämpfung von Katastrophen und Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch

1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 22 Abs. 3 und § 26,
2. vertragliche Heranziehung Dritter,
3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsBrandschG,
4. den Einsatz privater Hilfsorganisationen (§ 10), soweit dieser auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde erfolgte; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend,
5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.

(3) Die nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und die privaten Hilfsorganisationen (§ 10) tragen die sonstigen sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben ergebenden Kosten für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatz ihrer Kräfte selbst.

(4) Die Betreiber von Anlagen tragen die ihnen nach § 15 entstehenden Kosten selbst. Soweit sie den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 unterliegen, sind sie verpflichtet,

1. den Kreisfreien Städten und den Landkreisen die nach Absatz 2 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
 2. der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,
 3. dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zu erstatten, die Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten bei Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 28**Zuwendungen und Erstattungen**

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen aufgrund der nach § 22 Abs. 4 Satz 2 sowie § 27 Abs. 2 und 5 entstandenen Kosten.

(2) Den privaten zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten aus dem Gesundheitsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) und den privaten Hilfsorganisationen (§ 10) gewährt der Freistaat Sachsen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen nach § 27 Abs. 3 und 5, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde erfolgte. Die Förderung der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) durch die Kreisfreien Städte und Landkreise bleibt unberührt.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und den privaten Hilfsorganisationen (§ 10) die Kosten, die diesen bei einem nach § 6 Abs. 2 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des § 44 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) und des Staatshaushaltsplanes gewährt.

§ 29**Aufwendungsersatz**

(1) Die nach § 27 Abs. 2 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Abs. 2 Verpflichteten verlangen. Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet:

1. die Verursacher der Katastrophengefahr oder deren gesetzliche Vertreter oder Betreuer im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche,
2. die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

Die §§ 4 bis 6 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Auf Aufwendungsersatz aufgrund Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Katastrophenschutzbehörde.

Siebenter Teil**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Aufforderung zur Teilnahme an Übungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 oder zur Hilfeleistung nach § 22 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
 2. der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 15 die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 4. der Pflicht, Maßnahmen nach § 23 zu dulden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. eine vollziehbare Anordnung nach § 24 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Katastrophenschutzbehörde.

§ 31**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 23 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), der Freiheit des Berufes (Artikel 12 des Grundgesetzes und Artikel 28 Absätze 1 und 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 32**Verwaltungsvorschriften**

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Soweit Belange der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten, der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) und der gewerblichen Unternehmen berührt werden, sind deren Landesorganisationen und der Landesfeuerwehrverband Sachsen zu hören.

§ 33**Inkrafttreten**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern
in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen
(Schulintegrationsverordnung – SchIVO)
Vom 3. März 1999

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

§ 2

Voraussetzungen integrativer Unterrichtung

(1) Schüler, bei denen besonderer Förderbedarf im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167) festgestellt wurde, können nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche pädagogische Förderung erhalten und deshalb einer besonderen pädagogischen Förderung für längere Zeit in der Förderschule nicht oder nicht mehr bedürfen.

(2) Die Entscheidung trifft das zuständige Regionalschulamt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 3

**Formen integrativer Unterrichtung,
Klassenstärke**

(1) Integrative Unterrichtung kann in folgenden Formen erfolgen:

1. die behinderten Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG teil und gehören auch dieser Schule an; die Lehrer der Klasse beraten sich regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschultyps;
2. die behinderten Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG teil und gehören auch dieser Schule an; ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht;
3. die öffentliche Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG ermöglicht behinderten Schülern einer benachbarten Förderschule in einzelnen Unterrichtsfächern den Besuch; diese bleiben Schüler der Förderschule;
4. eine öffentliche Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG kooperiert mit einer benachbarten Förderschule, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden; die Schüler dieser Klassen bleiben Schüler der Förderschule.

(2) Bei integrativer Unterrichtung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 soll in der jeweiligen Klasse der öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden.

§ 4

**Personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen
integrativer Unterrichtung, Obergrenzen**

(1) Integrative Unterrichtung darf nur genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen in der öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG bereits gegeben sind:

1. es müssen die erforderlichen Lehrkräfte und, wenn aufgrund der Behinderung des Schülers während der Unterrichtszeit auch Betreuung und/oder Pflege notwendig sind, die entsprechenden qualifizierten Betreuungs- und/oder Pflegekräfte bereitstehen;
2. es müssen eine behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie behindertengerechte bauliche und räumliche Bedingungen gegeben sein.

(2) Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch dann als gegeben, wenn schriftliche und unwiderrufliche Zusagen der Kostenträger dahingehend vorliegen, dass spätestens zu Beginn der integrativen Unterrichtung die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

(3) Das Regionalschulamt hat bei seiner Entscheidung über die integrative Unterrichtung im Einzelnen genau festzulegen, in welchem zusätzlichen zeitlichen Umfang die für die integrative Unterrichtung benötigten Lehrkräfte und gegebenenfalls sonstigen Kräfte eingesetzt werden. Als Obergrenzen gelten für die Unterrichtung von

1. Blinden und Sehschwachen vier Lehrerwochenstunden,
 2. Gehörlosen und Schwerhörigen vier Lehrerwochenstunden,
 3. Körperbehinderten vier Lehrerwochenstunden,
 4. geistig Behinderten fünf Lehrerwochenstunden,
 5. Lernbehinderten drei Lehrerwochenstunden,
 6. Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten vier Lehrerwochenstunden,
 7. Sprachbehinderten drei Lehrerwochenstunden
- je integriertem Schüler. Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Schüler-Lehrer-Relation.

§ 5

Inhalt der integrativen Unterrichtung

(1) Behinderte Schüler werden in der Grundschule aufgrund Entscheidung des Regionalschulamts entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In allen anderen öffentlichen Schulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet.

(2) Bei integrativer Unterrichtung ist von der öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG halbjährlich im Voraus ein individueller Förderplan für den behinderten Schüler zu erstellen, aus dem ab Klassenstufe 7 auch hervorgehen muss, auf welchen Abschluss der Schüler vorbereitet wird.

§ 6**Ermittlung, Beurteilung und****Bewertung von Leistungen, Versetzung, Zeugnisse**

(1) Für Schüler, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 lernzielgleich integrativ unterrichtet werden, richten sich Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Verhalten und Mitarbeit, Versetzung, Wiederholung und Zeugnisse nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart.

(2) Für Schüler, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 in der Grundschule integrativ unterrichtet werden, richten sich Ermittlung, Beurteilung und Bewertung ihrer Leistungen in den Fächern, die nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet werden, nach den Vorschriften der Förderschule. In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung, Beurteilung und Bewertung ihrer Leistungen nach den Vorschriften der Grundschule. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule integriert ist und in welchen Fächern er nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet wurde. Für die Versetzung an der Grundschule gilt § 25 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 284), mit der Maßgabe, dass die Integration wichtiger Grund ist; im Zuge der Versetzungsentscheidung am Ende der Klassenstufe 3 ist zu prüfen, ob der Schüler voraussichtlich eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule oder das Gymnasium in der Klassenstufe 4 erhalten kann und gegebenenfalls unverzüglich das Verfahren nach § 6 SOGS einzuleiten.

§ 7**Schulbezirk**

Integrative Unterrichtung eines behinderten Schülers in der Grund- oder Berufsschule ist wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 3 SchulG.

§ 8**Folgeänderungen anderer Verordnungen**

(1) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
 3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „auch durch besondere Hilfen“ durch die Worte „nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt und die Angabe „nach § 30 Abs. 2 SchulG“ gestrichen.
 5. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „Staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
- (2) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung

Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Staatliche Schulämter“ durch das Wort „Regionalschulämter“ ersetzt.
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) bleibt unberührt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „auch durch besondere Hilfen“ durch die Worte „nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt und die Angabe „nach § 30 Abs. 2 SchulG“ gestrichen.
 4. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
- (3) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 220) wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) bleibt unberührt.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „auch durch besondere Hilfen“ durch die Worte „nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt und die Angabe „nach § 30 Abs. 2 SchulG“ gestrichen.
 3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Oberschulamt“ jeweils durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
 4. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Oberschulamtes“ durch das Wort „Regionalschulamtes“ ersetzt.
- (4) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „mit besonderen und zusätzlichen Hilfen“ durch die Angabe „bei einer integrativen Unterrichtung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153)“ ersetzt.

2. § 14 wird aufgehoben.
 3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Lässt ein Schüler der Förderschule erkennen, dass er voraussichtlich in einer öffentlichen Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung hinreichend integriert werden kann, unterrichtet der Schulleiter das zuständige Regionalschulamt.“

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. März 1999

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der
Landkreise Delitzsch, Döbeln, Muldentalkreis, Leipziger Land und
Torgau-Oschatz sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig
auf den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
Vom 12. März 1999

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, ber. S. 449) wird auf Antrag des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Schienenpersonennahverkehr im Gebiet der Landkreise Delitzsch, Döbeln, Muldentalkreis, Leipziger Land und Torgau-Oschatz sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig wird von der Aufgabenträgerschaft des Freistaates Sachsen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG ausgenommen und auf den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 1998 in Kraft.

Dresden, den 12. März 1999

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär für Arbeit und Verkehr

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der
Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Chemnitzer Land, Freiberg,
Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg, Zwickauer Land sowie
der Kreisfreien Städte Chemnitz und Zwickau
auf den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Vom 12. März 1999

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, ber. S. 449) wird auf Antrag des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Schienenpersonennahverkehr im Gebiet der Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg, Zwickauer Land sowie der Kreisfreien Städte Chemnitz und Zwickau wird von der Aufgabenträgerschaft des Freistaates Sachsen gemäß § 3

Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG ausgenommen und auf den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Dresden, den 12. März 1999

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär für Arbeit und Verkehr

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig,
Autobahndreieck A 14/A 38
Vom 16. März 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung

Leipzig, Autobahndreieck A 14/A 38 vom 26. März 1997 (SächsGVBl. S. 371), in Kraft getreten am 27. April 1997, wird um zwei Jahre bis zum 26. April 2001 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 16. März 1999

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
des Freistaates Sachsen

1. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Wüstenbrand – Vf. 114-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
 Die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin noch einzuleitende Verfahren auf kommunale Normenkontrolle gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Niedermülsen – Vf. 124-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
 Die Gemeinde Mülsen sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 123-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Eulowitz – Vf. 134-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
 Die Gemeinde Großpostwitz/O.L. und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von

- der Gemeinde Eulowitz gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 133-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinden Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz – Vf. 136-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
 Die Große Kreisstadt Pirna und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von den Antragstellerinnen gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 135-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Antragstellerinnen im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihnen nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
 5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Kauschwitz – Vf. 138-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
 Die Stadt Plauen und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Kauschwitz gegen das Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 464) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen

- Antrag – Vf. 137-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Wulm – Vf. 148-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Mülsen sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 147-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
7. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Hartau – Vf. 149-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Zittau und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Hartau gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 201-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
8. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Lückersdorf-Gelenau – Vf. 163-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Kamenz und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Lückersdorf-Gelenau gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 162-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
9. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Scharfenberg – Vf. 183-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Klipphausen und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 182-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
10. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Gauernitz – Vf. 185-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Klipphausen und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 184-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
11. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Kurort Hartha – Vf. 189-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Tharandt und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 188-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwert oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächte.
12. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Klingenberg – Vf. 191-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Pretzschendorf und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 190-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
13. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Colmnitz – Vf. 9-VIII-99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Pretzschendorf und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 182-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

- tete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 14-VIII-99) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
14. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Milkau – Vf. 116-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Erlau sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 115-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
15. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Pohrsdorf – Vf. 132-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Tharandt und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 131-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
16. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Gohlis – Vf. 142-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Zeithain und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 141-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
17. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Röhrsdorf – Vf. 151-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Dohna und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 150-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
18. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Stadt Berggießhübel – Vf. 157-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Bad Gottleuba und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 156-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die im Falle des Obsiegens der Antragstellerin ihr die Wiederherstellung der Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder der Antragstellerin nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
19. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Fuchshain – Vf. 160-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Naunhof und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 575) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 159-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
20. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Kletzen-Zschölkau – Vf. 165-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Krostitz und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 575) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 164-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
21. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Lodenau – Vf. 167-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Rothenburg/O.L. und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Lodenau gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete

- tete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 166-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
22. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Uhmansdorf – Vf. 170-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Rothenburg/O.L. und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Uhmansdorf gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 169-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
23. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Bahratal – Vf. 187-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Bad Gottleuba und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 186-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die im Falle des Obsiegens der Antragstellerin ihr die Wiederherstellung der Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder der Antragstellerin nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
24. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinden Priestewitz und Strießen – Vf. 199-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Priestewitz und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von den Antragstellerinnen gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 198-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Antragstellerinnen im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihnen nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
25. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Hermannsdorf – Vf. 126-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Elterlein sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 125-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
26. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Dürrenhulsdorf – Vf. 140-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Waldenburg sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 139-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
27. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Vielau – Vf. 144-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Reinsdorf sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 143-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
28. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach – Vf. 155-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Rossau sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 154-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.
29. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Tanneberg – Vf. 179-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Gemeinde Triebischtal und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzge-

birge vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 178-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

30. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Hartmannsgrün – Vf. 195-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Treuen sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 194-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

31. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Trieb – Vf. 197-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Falkenstein/Vogtland sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 196-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

32. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Wiesenburg – Vf. 5-VIII-99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

Die Stadt Wildenfels sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 4-VIII-99) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

33. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 28. Januar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Silberstraße – Vf. 7-VIII-99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Wilkau-Haßlau sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 6-VIII-99) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschwerten oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

Dresden, 15. März 1999

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 DM = 1,86 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>